## Ersatzzustellungsvertreter kraft richterlicher Anordnung

Beigesteuert von Montag, 17. August 2009

Gegen die gerichtliche Bestellung des Ersatzzustellungsvertreters (§ 45 Abs. 3 WEG) findet die sofortige Beschwerde nicht statt. Lehnt der gerichtlich bestellte Ersatzzustellungsvertreter seine Bestellung ab, können Zustellungen an ihn nicht wirksam ausgeführt werden. (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 06.04.2009, NJW 2009, 1890)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 13 December, 2025, 12:57